
BÜRGERMEISTERAMT MEIßENHEIM

ORTENAUKREIS

Rechtsverordnung der Gemeinde Meißenheim über die Benutzung des Vältinsschollensees vom 22.06.2015

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

Präambel

Beim Vältinsschollensee handelt es sich um einen See in Eigentum der Gemeinde Meißenheim. Die Fläche ist an die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt zur Auskiesung im Rahmen der jeweiligen Abbaukonzession verpachtet. Die Benutzung des Vältinsschollensees durch Dritte ist ausschließlich im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Der Badebereich wird nicht wie eine Bäderanlage betrieben.

1. Abschnitt – Geltungsbereich und Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den gesamten Bereich des Vältinsschollensees inkl. Betriebsgelände der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt auf der Gemarkung Meißenheim. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke FlStNr. 2437/1, 2437/2 und 2445 auf der Gemarkung Meißenheim.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Meißenheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Betriebsgelände der Firma Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH ist auf der Karte flächig gelb, das Vereinsgelände ist flächig rot markiert, die Gemeingebrauchsfläche ist flächig blau markiert. Die Abgrenzung der Gemeingebrauchsfläche und des Vereinsgeländes zur Betriebsfläche RMKS ist auf der Wasserfläche durch eine Bojenlinie gekennzeichnet.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen **untersagt**:
 1. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders als Gemeingebrauch gekennzeichneten Flächen,
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
 3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
 4. das Entfachen, Unterhalten und Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen,
 5. das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden,
 6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 7. der Aufenthalt im Bereich der Gewinnungs-, Förder- und Aufbereitungsanlagen sowie das Betreten aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt, es sei denn es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt vor,
 8. das Tauchen mit technischen Geräten.

(2) Im Geltungsbereich nach § 1 sind ferner folgende Handlungen **untersagt**:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten
4. das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
5. das Betreten des Naturschutzgebiets im Osten des Geltungsbereichs,
6. das Baden von Tieren im See,
7. das Betreiben von Beschallungsanlagen mit einer Lautstärke, die über das Maß gegenseitiger Rücksichtnahme hinausgeht,
8. das Betreiben von Beschallungsgeräten im Freien in der Zeit von 23.00 Uhr bis 10.00 Uhr, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor.

2. Abschnitt - Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Allgemeine Hinweise

(1) Die Nutzung des Vältinsschollensees und der Flächen im Geltungsbereich nach § 1 ist ausschließlich im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Dieser Bereich wird nicht wie eine Bäderanlage betrieben. Mit der Bereitstellung von Parkplätzen, des Aufenthaltsbereichs sowie von sonstigen Einrichtungen der Infrastruktur wird lediglich versucht, den mit der Nutzung dem Baden einhergehenden Begleiterscheinungen vorzubeugen.

(2) Das Ausüben der nach dieser Verordnung zulässigen Handlungen ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 4 Besondere Bestimmungen über das Baden

(1) Das Baden ist nur im Badebereich im südlichen Bereich des Sees und nur in Ausübung des Gemeingebrauchs zulässig. Der Badebereich ist in einer, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2500 flächig blau markiert. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Meißenheim niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Baden, Segeln, Surfen und Befahren mit anderen Wasserfahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur im Rahmen der nachfolgend geregelten Beschränkungen zulässig. Das Baden im Rahmen des Gemeingebrauchs im restlichen Bereich des Sees, außerhalb des Badebereichs, ist verboten.

(3) Das Baden ist nur im Rahmen der folgenden Bestimmungen geduldet:

1. die flachen Schilfzonen am Ufer des Sees sind zu meiden,
2. auf den Tier- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen; insbesondere dürfen Tiere beim Laichen nicht gestört werden,
3. Badende haben sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird,
4. es dürfen keine Schwimminseln und Sprunganlagen in den See eingebracht und genutzt werden,
5. außerhalb der Vereinsgelände dürfen keine Stege in den See eingebracht und genutzt werden. Sollten Stege im Bereich der Vereinsgelände errichtet und betrieben werden, sind diese vor einer unberechtigten Nutzung durch Dritte zu sichern.

§ 5 Beschränkungen



(1) Das Befahren des Vältinsschollensees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) zulässig.

(2) Für das Befahren des Vältinsschollensees gelten folgende Einschränkungen:

1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
 - a. Mehrumpfboote (Katamarane),
 - b. Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
2. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne auf dem Vereinsgelände) verboten wird.
3. Wettfahrten / Regatten mit Wasserfahrzeugen dürfen ohne Genehmigung der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt nicht durchgeführt werden.

(3) Am Vältinsschollensee ist das Angeln nur entsprechend den jeweiligen abgeschlossenen Pachtverträgen erlaubt.

§ 6 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Vältinsschollensees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter,
2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 30 Meter,
3. von den Gewinnungsanlagen der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt mindestens 30 Meter.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 16. Dezember 2011, BGBl. 2012 I, S. 2, 1666, zuletzt geändert durch Artikel 2 der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und zur Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 13.2.2015, BGBl. I, S. 142) zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Das Benutzen von Booten und Surfbrettern sowie der Vereinsgelände nach dieser Verordnung ist nur den Mitgliedern oder Gästen des Surfclubs Meißenheim, des Angelvereins Meißenheim und des Segelclubs Meißenheim gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt in Absprache mit den Vertretern der Vereine.

(6) In der Zeit von abends 23 Uhr bis morgens 6 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Vältinsschollensees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 7 Gefahren

Auf folgende mit der Benutzung des Baggersees verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen. Die Benutzer haben diesen Gefahren durch besondere Vorsicht Rechnung zu tragen:

1. die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt über 70 m,
2. der meist kiesige und sandige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr),
3. es muss mit Untiefen gerechnet werden,
4. die Wassertemperatur im See ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen),
5. es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden,
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen,
7. Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
8. Wasserfahrzeuge können schnell und unerwartet heranfahren.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für:

1. den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken,
2. den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertsachen, und sonstigen Gegenständen; dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge,
3. sonstige Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden

(3) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde sowie der Firma RMKS Rhein-Main-Kies und Splitt für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.15 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung über die Benutzung des Vältinsschollensees außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

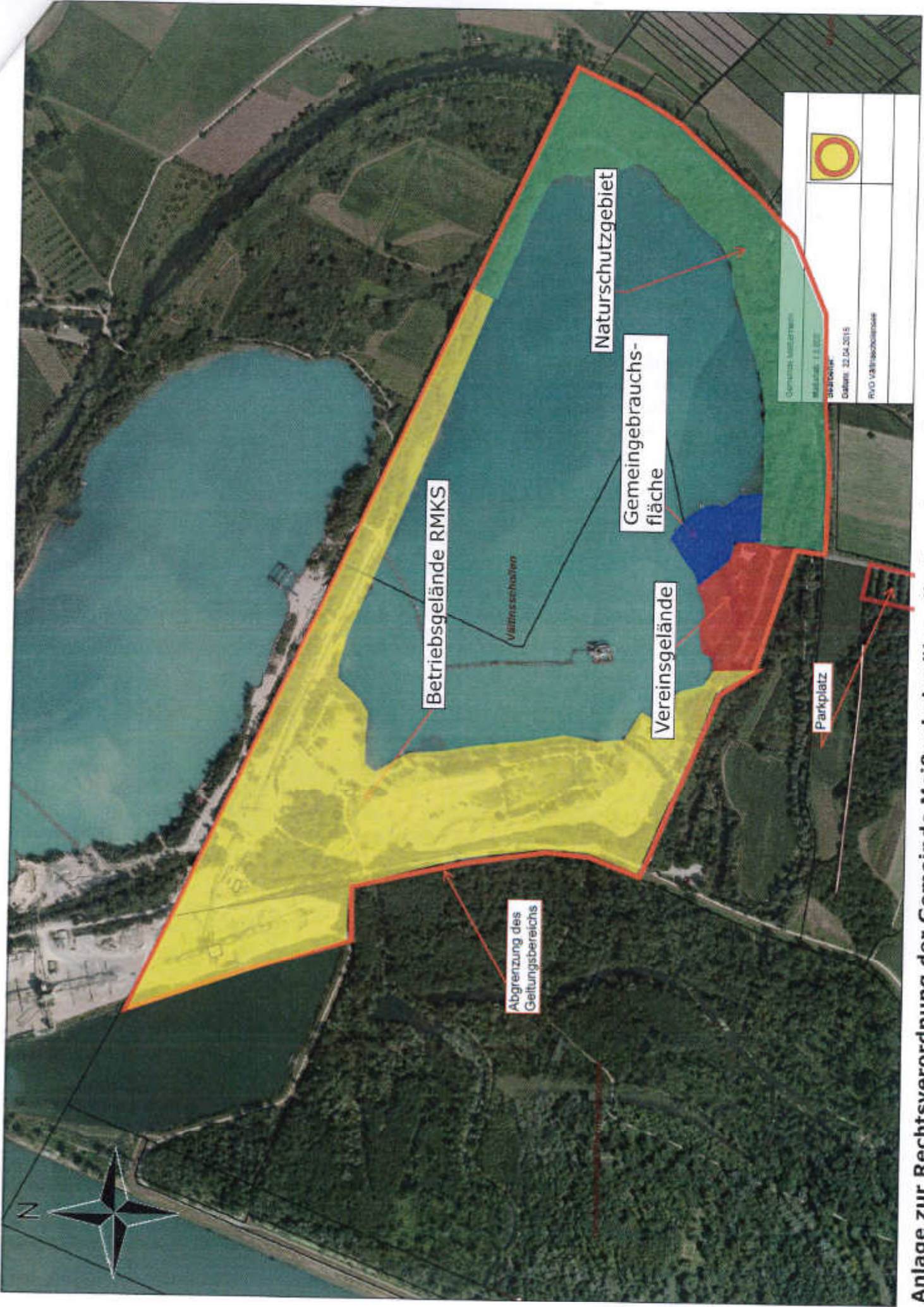
Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 22.06.15 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungsatzung am 09.07.15 durch Aufnahme im Amtsblatt Nr. 28 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.15 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Meißenheim, den 10.07.15
Ortspolizeibehörde



A. Schröder
Bürgermeister



Anlage zur Rechtsverordnung der Gemeinde Meißenheim über die Benutzung des Vältinsschollensees vom 22.06.15